

STATUTEN DER NICOLAI-KRANKENANSTALT UNTER LEITUNG BARMHERZIGER SCHWESTERN IN HÖXTER

EIN WEITERER BEITRAG ZUM 125JÄHRIGEN JUBILÄUM DES ST.-NIKOLAI-
KRANKENHAUSES

1.

Die Nicolai-Krankenanstalt in Höxter, zu deren Errichtung die zu diesem Zwecke bestimmte Stiftung des sel. Kaplans Heitmann den Grund gelegt hat, ist und bleibt ein unveräußerliches Eigenthum der katholischen Kirche in Höxter. Die Verwaltung und Leitung bleibt deshalb dem katholischen Kirchenvorstande daselbst, dem nach der testamentarischen Bestimmung die beiden Exekutoren der Heitmannschen Stiftung als ständige Coninspektoren beigegeben werden, vorbehalten.

2.

Die Verwaltung des Krankenhausfonds, für welchen ein eigener Rendant angeordnet wird, wird jedoch von dem übrigen Kirchenvermögen getrennt gehalten und die Jahresrechnung zu Anfang des Jahres der bischöflichen Behörde in Paderborn eingereicht.

3.

Die nächste Bestimmung der Anstalt besteht in der Aufnahme und Pflege der in der katholischen Pfarrgemeinde Höxter vorkommenden armen Kranken beiderlei Geschlechts; dabei sind jedoch Kranke anderer Konfessionen, sowie auch wohlhabende, von der Aufnahme, soweit die vorhandenen Räumlichkeiten dieselben gestatten, keineswegs ausgeschlossen.

4.

Die Barmherzigen Schwestern sind zwar zunächst auf die Pflege der Kranken in der Anstalt angewiesen, doch werden dieselben, soweit die Bedürfnisse der Anstalt es erlauben, auch die Pflege der Kranken in den Privathäusern übernehmen.

5.

Sollten die Mittel der Anstalt sich derart vermehren, daß die Schwestern noch

andere Berufszweige ihres Ordens, z. B. der Armenpflege, der Pflege verwaarloster Kinder, dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten nachkommen können, so sollen diese Zwecke von der Anstalt nicht ausgeschlossen sein.

6.

Die nächste Leitung der Anstalt ist in den Händen des Präses des Kirchenvorstandes, nämlich deszeitigen katholischen Pfarrers in Höxter. Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt, sowie auch um Besorgung der Pflege von Stadtkranken, sind an den genannten Pfarrer zu richten, welche nach eingeholten Gutachten des angeordneten Anstalts-Arztes die geeignete Bestimmung erläßt und darüber in der nächsten Vorstandssitzung Mitteilung macht.

7.

Für die Behandlung der Kranken in der Anstalt wird ein dirigirender Arzt eingestellt. Mit Zustimmung desselben haben jedoch auch in wichtigen Fällen andere Ärzte zum Zwecke der Consultation Zutritt.

8.

Der Rendant der Anstalt empfängt von der Vorsteherin der Barmherzigen Anstalt monatlich Rechnungslegung, behändigt oder complettiert derselben im Anfange jedes Monats einen angemessenen Geldvorschuß und legt am Ende oder zu Anfang des Jahres eine vollständige Rechnung.

9.

Für die Unterhaltung und Verpflegung von Kranken in der Anstalt wird vom zahlungsfähigen resp. von den einschlägigen Communen oder Krankenverbänden in den Monaten Mai bis incl. Octob. 6 sgr. in den Wintermonaten 8 sgr. entrichtet, wofür dann auch die erforderlichen Arzneien in der Anstalt geliefert werden.

10.

Pflegen die Schwestern Kranke außerhalb der Anstalt, so wird für jeden Verpflegungstag eine Vergütung von 5 sgr. entrichtet. Kommt Nachtwache hinzu, so wird dieser Betrag auf 10 sgr. erhöht. Bei Pflege von vermögenden Kranken werden indeß dem Wohltätigkeitssinne durch diese Bestimmung keine Schranken gesetzt.

11.

In der Anstalt werden keine unheilbaren und siphylitische Kranke aufgenommen. Über die Dauer des Aufenthaltes derselben in der Anstalt entscheidet nach dem Gutachten des Arztes der Präses.

12.

Wenn ein Wohlhabender sich im Krankenhaus verpflegen läßt und eine besondere Stube wünscht, so wird für Pflege und Stube im Sommer 10 sgr. im Winter 12 1/2 per Tag entrichtet. Arzt und Arznei müssen besonders vergütet werden.

13.

Modificationen gegenwärtiger Statuten werden, soweit solche nöthig oder zweckmäßig erscheinen, hierdurch vorbehalten.
Höxter, den 1. September 1856

Der Vorstand

gez. Tewes, gez. W. Gerken, gez. Lehmen
gez. Suren, gez. Dücker, gez. v. Kanne

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch bestätigt.

Paderborn, d. 7. October 1856

Siegel

Der Bischof von Paderborn.

in Abwesenheit und im Auftrage desselben. gez. Wasmuth

Nr. 12320